

RS Vwgh 1990/12/19 90/03/0247

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.12.1990

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

92 Luftverkehr

Norm

LuftfahrtG 1958 §9 Abs2;

VwGG §33 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1990/06/27 90/03/0097 6

Stammrechtssatz

Die bundesverfassungsgesetzlich umschriebenen Kriterien der Legitimation zur Erhebung einer Parteibeschwerde gehen ihrem Umfang nach nicht so weit, daß sie ein subjektiv-öffentliches Recht auf Gewährleistung einer rechtsrichtigen verwaltungsbehördlichen Entscheidung (Bescheiderlassung) durch verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz selbst auch noch für den Fall einräumen, daß eine stattgefundene Rechtsverletzung nur mehr vergangenheitsbezogen festgestellt werden könnte, jedoch nicht mehr von aktueller Bedeutung ist. Die in Art 131 Abs 1 Z 1 B-VG vorgesehene Beschwerdeberechtigung knüpft an die Behauptung, durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein, nicht jedoch daran an, daß zwar durch einen Bescheid möglicherweise Rechte verletzt worden waren, ohne daß dieser Umstand jedoch für die Rechtsstellung der davon betroffenen Person noch von Bedeutung wäre.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990030247.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

23.10.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>